

Hauptsatzung der Gemeinde Britz

Vom 15. September 2015

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz hat aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, Nr. 32, S. 23) in ihrer Sitzung am 14. September 2015 folgende Hauptsatzung¹ beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen »Britz«.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

§ 2

Wappen und Flagge

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in grün auf goldenem Boden zwei verschränkte goldene Birkenschösslinge, unten überdeckt von zwei schwebenden, schräg gekreuzten silbernen Sensen.
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist dreistreifig, Grün-Gelb-Grün im Verhältnis 1:3:1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen

(2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen

zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 5

Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

(2) Der ehrenamtliche Bürgermeister beruft im Benehmen mit dem Amtsdirektor unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend der Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Grundsätzlich leitet der ehrenamtliche Bürgermeister die Einwohnerversammlung, es sei denn, dieser überträgt die Leitung dem Amtsdirektor. Der Amtsdirektor kann im Falle der Übertragung eine von ihm bestimmte Person mit der Leitung der Einwohnerversammlung beauftragen. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Hauptsatzung der Gemeinde Britz Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein und ist beim Amtsdirektor, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz zu stellen.

§ 6

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden

Abweichend von § 15 Absatz 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne

¹ Lesefassung unter Berücksichtigung der »Ersten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Britz« vom 27. September 2016

von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 7

Geschäfte der laufenden Verwaltung; Unterrichtung der Gemeinde

(1) Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:

1. Entsprechend der im Haushalt eingestellten Mittel, die Vergabe von
 - a) Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis zu einem Betrag von 25.000 Euro für die Gesamtbaumaßnahme.
 - b) Lieferungen und Leistungen bei einem Gesamtaufwand bis 12.000 Euro.
 - c) Architekten- und Ingenieurleistungen im Sinne des § 73 der Vergabeverordnung bei einem Gesamtaufwand bis 5.000 Euro.
2. Die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Forderungen der Gemeinde bei Beträgen bis 500 Euro.
3. Der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, sofern der Wert, bei Mietverträgen die jährliche Miete, den Betrag von 5.000 Euro nicht überschreitet.
4. Der Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert 500 Euro nicht überschreitet.

(2) Bei Überschreitung der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Wertgrenzen ist der Gemeindevertretung zum geplanten Vorhaben ein Beschlussvorschlag mit Erläuterungen zur Vorgehensweise, zu allen entscheidungsrelevanten Fakten und zu den voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen vorzulegen. Mit der Beschlussfassung zur Vorgehensweise wird der Amtsdirektor ermächtigt, das Vergabeverfahren durchzuführen und die Vergabeentscheidung zu treffen. Die Entscheidung in Form des begründeten Vergabevermerks ist der Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung vorzulegen.

(3) Unabhängig von Absatz 1 Nummer 2 und 3 ist die Gemeindevertretung jeweils zum ersten Monat eines Quartals über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Gemeinde im vorherigen Quartal zu unterrichten. Die Unterrichtung hat in Form einer Übersicht mit Einzelbeträgen zu erfolgen.

(4) Die Gemeindevertretung ist jeweils zum ersten Monat eines Quartals über anhängige gerichtliche Verfahren an denen die Gemeinde als Partei beteiligt ist, zu unterrichten. Die Unterrichtung hat in Form einer Übersicht zu erfolgen, in der mindestens der Gegenstand der Klage und die streitenden Parteien benannt werden. Soweit ein Streitwert bekannt oder zu ermitteln ist, ist dieser ebenfalls anzugeben.

§ 8

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeiten

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl

schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. Der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können allgemein bekannt gemacht werden.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens sieben Tage vor der Sitzung nach § 9 Absatz 4 dieser Hauptsatzung durch den Amtsdirektor öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
5. Angelegenheiten, deren nicht öffentliche Behandlung von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,
6. Angelegenheiten, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
7. Angelegenheiten, bei denen das Sozialgeheimnis zu wahren ist.

§ 10

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im »Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg«. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen und die Beschlüsse der Gemeindevertretung.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, zu jedermanns Einsicht während

der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

1. Eberswalder Straße 94
2. Eisenwerkstraße 11

Die Schriftstücke sind sieben volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anchlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anchlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

(5) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen erfolgen in den Bekanntmachungskästen gemäß Absatz 4. Sie können daneben im »Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg« abgedruckt werden.

§ 11

Gemeindebedienstete

(1) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Amtsdirektors über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern.

(2) In dringenden Fällen wird der Amtsdirektor ermächtigt, im Benehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister selbständig über die Einstellung von Arbeitnehmern zu entscheiden. Über das Ergebnis des Einstellungsverfahrens ist in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu informieren. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung² in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Britz vom 28. November 2013 außer Kraft.

Britz, den 15. September 2015

Astrid Gohlke
amtierende Amtsdirektorin

² Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 25. September 2015 im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg.